STADTRAT ELLRICH

Ellrich, den

Vorlage zum **Beschluss-Nr. 125-19/24**

Vorlage wurde ohne/ mit..... Änderungen am ..... zum Beschluss erhoben

Vorlage wurde am ..... abgelehnt; Vorlage wurde am ..... zurückgezogen

1. Bezeichnung des Beschlusses	**Verlängerung der Sanierungsdurchführung gemäß § 235 (4) BauGB für das Sanierungsgebiet „Stadtkern“**
2. Beschlusstext:	Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt auf Grundlage des § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Verbindung mit § 39 der Thüringer Kommunalordnung in der zum Zeitpunkt des Beschlusses jeweils aktuellen Fassung die Verlängerung des Durchführungszeitraums der Sanierung für das Sanierungsgebiet „Stadtkern“ bis zum 31.12.2030.
3. Einreicher	Der Bürgermeister
4. Begründung der Zuständigkeit des Stadtrates (Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmung wurde die Beschlussvorlage erarbeitet?)	ThürKO vom 28.01.2003 in der jeweils gültigen Fassung
5. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Keine
6. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten b) mit wem soll sie beraten werden?	Bauausschuss: 18.02.2021 Hauptausschuss: 22.02.2021
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage?	Keine
8. Veröffentlichung des Beschlusses?	Nein
9. Verteiler	Alle Stadtratsmitglieder, Ortsteilbürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Stadtratsmitglieder:	20 + 1	Ja – Stimmen:	…….
davon anwesend:	…….	Nein – Stimmen:	…….
		Enthaltungen:	…….

Folgende Mitglieder waren nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:
-keine-

Der Beschluss wurde somit angenommen/abgelehnt.

Henry Pasenow
Bürgermeister

Begründung zum **Beschluss Nr.: 125-19/24**

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt auf Grundlage des § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Verbindung mit § 39 der Thüringer Kommunalordnung in der zum Zeitpunkt des Beschlusses jeweils aktuellen Fassung die Verlängerung des Durchführungszeitraums der Sanierung für das Sanierungsgebiet „Stadtkern“ bis zum 31.12.2030.

Begründung:

Seit dem 1. Januar 2007 ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festzulegen, in der die Sanierung durchgeführt werden soll. Diese Frist soll nach dem Gesetz 15 Jahre nicht überschreiten.

Für Sanierungssatzungen, die vor dem 1. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, regelt die Überleitungsvorschrift des § 235 Abs. 4 BauGB, dass diese Satzungen spätestens bis zum 31. Dezember 2021 mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 aufzuheben sind.

Ist die Sanierung bis zu diesem Zeitpunkt nicht durchzuführen, kann die Gemeinde ausnahmsweise im begründeten Einzelfall entsprechend § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB durch einfachen Beschluss die in der Überleitungsvorschrift gesetzlich vorgegebene Frist verlängern. Eine bereits verlängerte Frist kann durch Beschluss erneut verlängert werden.

Die Sanierungssatzung der Stadt Ellrich für das Sanierungsgebiet „Stadtkern“ ist mit ihrer Bekanntmachung am 03.02.1998 in Kraft getreten und wäre somit gemäß § 235 Abs. 4 BauGB spätestens zum 31.12.2021 aufzuheben.

Ausweislich der aktuellen Rahmenplanfortschreibung sind Insbesondere noch folgende, für die Sanierung wesentliche Maßnahmen durchzuführen:

Quartiersentwicklung mit Umsetzungsmaßnahmen

- Bürgerhaus Ellrich - Am Markt 3-5 auf Grundlage der bestehenden Machbarkeitsstudie
- Quartierskonzept Nordhäuser Straße 24-28 & 19-23 als Ausbau zum Wohnungsbaustandort

Straße, Wege, Plätze, Freianlagen

- Ausbau / Gestaltung Parkplatz Jüdenstraße / Uferstraße (bisher Zwischenlösung)

Fortschreibung / Überarbeitung bestehender städtebaulicher Planungen / Satzungen:

- Fortschreibung Rahmenplan auf Basis ISEK Ellrich
- Überarbeitung Gestaltungssatzung der Stadt Ellrich

Sanierung und Entwicklung von Gebäuden

- Nachnutzungskonzept Altes Rathaus Salzstraße 8 einschl. Umsetzung
- Nachnutzungskonzept Grundschule für Vereinsnutzung und Sozialeinrichtungen einschl. Umsetzung und Gestaltung der Freianlagen

Leerstandsmanagement

Aufstellung eines Leerstandskatasers mit Umsetzungsmanagement

Diese Maßnahmen können bis zum 31.12.2021 nicht vollständig umgesetzt werden.

Laut beigefügter Maßnahmenplanung mit Kosten- und Finanzierungsübersicht vom November 2020 (siehe Anlage) ist es zur Erreichung der Ziele und Zwecke der Sanierung erforderlich, die gesetzliche Frist bis zum 31.12.2030 zu verlängern.

Henry Pasenow
Bürgermeister

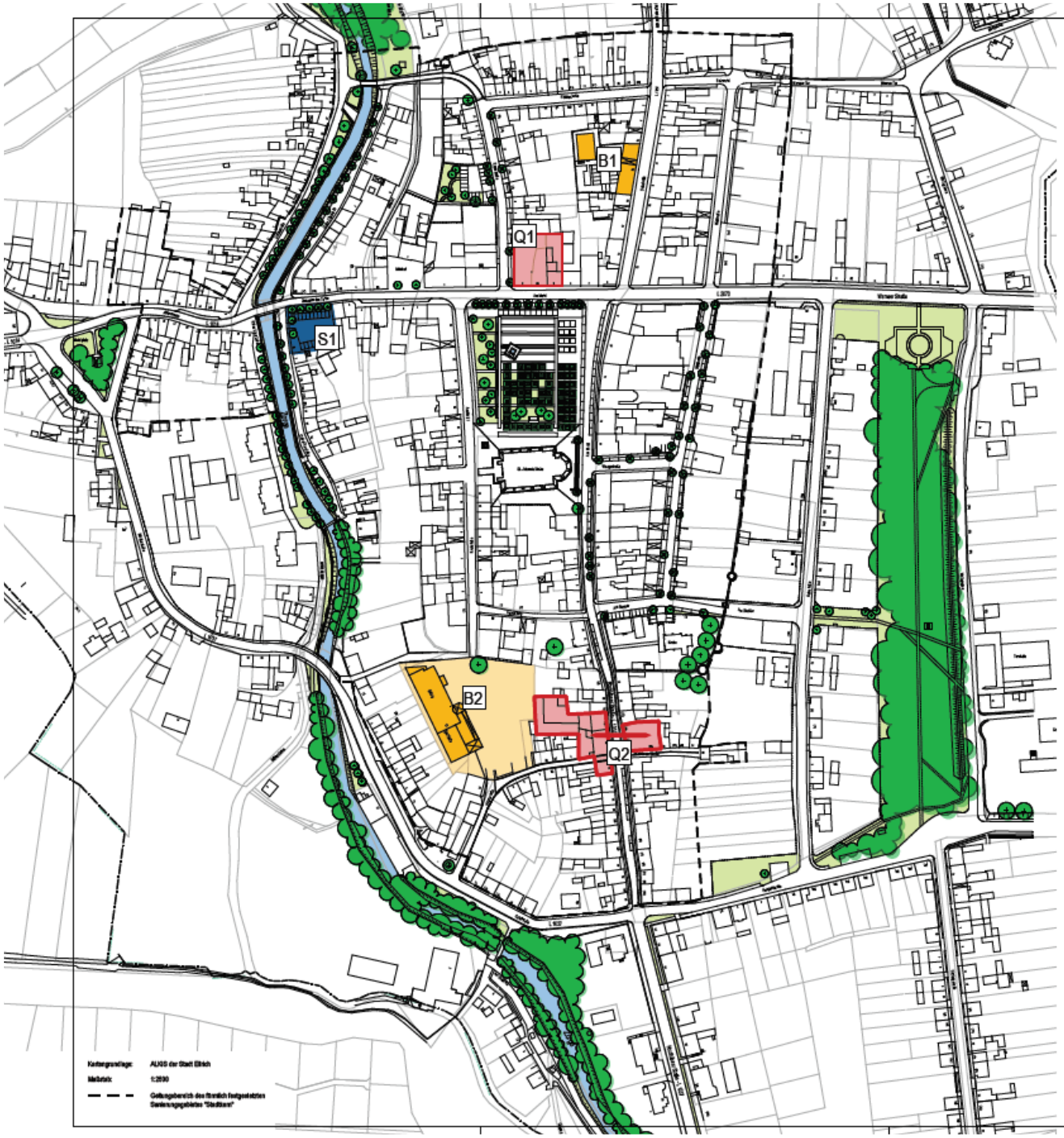

Anlage 1 zum Beschluss: ..... vom .....

Stand 12.11.2020

Quartiersentwicklung mit Umnutzungsmaßnahmen

Q1	Bürgerhaus Ellrich- Am Markt 3-5 auf Grundlage der bestehenden Machbarkeitsstudie	4.075.000,00 €
Q2	Quartierskonzept Nordhäuser Straße 24-28 & 19-13 als Ausbau zum Wohnungsbaustandort	30.000,00 €

Straße, Wege, Plätze, Freianlagen

S1	Ausbau/ Gestaltung Parkplatz Jüdenstraße/ Uferstraße (bisher Zwischenlösung)	120.000,00 €

Fortschreibung/ Überarbeitung bestehender städtebaulicher Planungen/ Satzungen

	Fortschreibung Rahmenplan auf Basis ISEK Ellrich	30.000,00 €
	Überarbeitung Gestaltungssatzung der Stadt Ellrich	7.500,00 €

Sanierung und Entwicklung von Gebäuden

B1	Nachnutzungskonzept Altes Rathaus Salzstraße 8 einschl. Umsetzung	350.000,00 €
B2	Nachnutzungskonzept Grundschule für Vereinsnutzung und Sozialeinrichtungen einschl. Umsetzung und Gestaltung der Freianlagen	500.000,00 €

Leerstandsmanagement

	Aufstellung eines Leerstandskatasers mit Umsetzungsmanagement	20.000,00 €

Finanzierungsrahmen 4.817.500,00 €

Maßnahme- und Finanzierungsplan

Verlängerung Sanierungsdurchführung bis zum 31.12.2030 für das Sanierungsgebiet "Stadtkern" Ellrich

Stadtsanierung Ellrich
Salzstraße 8
99755 Ellrich
www.stadtellrich.info
Fon 036332 25-0